

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der gemeindlichen Musikschule Feldkirchen-Westerham



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der gemeindlichen Musikschule Feldkirchen-Westerham e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der gemeindlichen Musikschule Feldkirchen-Westerham und damit der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Unterrichtsmitteln, finanzielle Unterstützung sozial schwacher und besonders talentierter Musikschüler.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Lehrkräfte und Verwaltungsangestellten der gemeindlichen Musikschule werden nicht automatisch Vereinsmitglieder. Auch ihnen ist die Mitgliedschaft im Verein freigestellt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person, Auflösung bei juristischen Personen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.

5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung über die Fördermaßnahmen
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Post oder eMail unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugehen.
4. Die/der Vorsitzende/r des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertretung ausgeübt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von Sitzungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt, wenn kein Einspruch erfolgt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
2. Dem Vorstand obliegt:
 - a. die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Einberufung der Organe und sonstiger Veranstaltungen,
 - c. die Vertretung des Vereins bei Fachverbänden und bei Behörden.
2. Dem Vorstand obliegt im Sinne von § 26 BGB die rechtliche Vertretung. Dabei sind der/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, oder ist dauerhaft verhindert, so kann eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung eine Stellvertretung wählen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen für den Verein auf eine geeignete Vertretung zu übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
7. In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich (nach Ablauf des Geschäftsjahres) an Hand der Bücher rechnerisch und sachlich die Kassenführung und den Jahresabschluss. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat nur beratenden Aufgaben. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) KassiererIn,
 - c) SchriftführerIn,
 - d) zwei Revisoren
 - e) den von der Mitgliederversammlung bestellten Beiräten.
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand und hat beratende Aufgaben.

§ 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Feldkirchen-Westerham zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Musikschule zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die durch Beschluss der Gründungsversammlung am 28. Juli 2003 in Kraft getretene und durch die außerordentliche Hauptversammlung am 26. Juli 2004 geänderte Satzung wurde überarbeitet aufgrund geänderter gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenverordnung sowie vereinfachten Eintragungen im Vereinsregister. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2021 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.